

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

10.04.2012

Geschäftszahl

30.6-14/2012

Text (Auszugsweise)

Mit dem im Spruch genannten Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber zur Last gelegt, er habe am 05.09.2011, um 15.05 Uhr, in der Gemeinde P/S, auf der B, StrKm, als Lenker des Kfz: Sattel-Kfz(A) und Sattelanhängers, welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 40 Tonnen aufweise, das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr nicht beachtet. Er sei nicht unter die Ausnahme gefallen.

Hiedurch habe der Berufungswerber eine Übertretung des § 52 lit a Z 7a StVO begangen und wurde hierfür eine Geldstrafe in der Höhe von € 365,00 (3 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht mit Schreiben vom 05.01.2012 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Unter anderem wurde vorgebracht, dass unter Ziel- und Quellverkehr, unabhängig von Ziel und Quelle von transportierten Waren, auch jede Fahrt mit Ziel oder Quelle im ausgenommenen Gebiet, wenn der Zweck der Fahrt mit dem Fahrzeug oder mit dem Lenker zusammenhänge, z.B. wenn der Lenker zu seinem Wohnsitz fahre, um dort zum Zweck der Tages- oder Wochenendruhe das Fahrzeug abzustellen oder, wenn der Lenker zum Standort des Unternehmens fahre, um das Fahrzeug einem anderen Lenker zu übergeben oder, wenn der Lenker mit dem Fahrzeug wegen eines technischen Gebrechens oder der Wartung zu einer Werkstätte fahre, verstanden werde.

Aufgrund dieser Verhandlung und des Inhaltes der Verwaltungsakten wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Entsprechend der Ausführungen des Berufungswerbers ist dieser am 05.09.2011 in den frühen Morgenstunden von seinem Wohnsitz in St. D (Bezirk St. V/GI) als Lenker des tatgegenständlichen Kraftfahrzeuges: Sattel-Kfz und Sattelanhängers losgefahren. Sein Fahrziel war damals vorerst die B AG in W N. Nach Entladung des Fahrzeuges ist der Berufungswerber dann weiter zur Firma Bo in Sch-M gefahren. Dort wurde das Fahrzeug mit Plastikgranulat beladen und zwar in Form von 25-kg-Säcken, welche auf Paletten geschichtet wurden. Die Ladung Plastikgranulat war für die Firma L Ge Me. in I Pa Pig bestimmt. Der Berufungswerber ist in Folge am späten Vormittag des 05.09.2011 losgefahren und fuhr vorerst auf der A 2, dann weiter über die S 6 (Se-Schnellstraße) und die S 36 (Mu-Schnellstraße). Ungefähr zur Mittagszeit erreichte der Berufungswerber den Firmensitz der Firma Sch Transport GmbH in St. Geo/J.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Zulassungsbesitzerin des tatgegenständlichen Kraftfahrzeuges die Firma Sch Transport GmbH in St. Geo/J ist. Der Berufungswerber ist einer der Arbeitnehmer der genannten Firma (Berufskraftfahrer).

Am Firmenstandort wurde das tatgegenständliche Fahrzeug aufgetankt und auch gewaschen. Ein Mechaniker hat das Fahrzeug dahingehend überprüft, ob beispielsweise mit den Bremsen alles in Ordnung ist und ob sich das Fahrzeug auch sonst in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Der Berufungswerber hat auch noch die Abladepapiere betreffend seiner Zustellung bei der Firma B AG abgegeben und die Ladungsaufträge für den nächsten Tag (im Anschluss an die Zustellung an die Firma in Pa Pig) übernommen.

Wie der Berufungswerber weiters angab, hat er am Firmensitz auch Leerpaletten geladen, welche dazu bestimmt waren, mit Waren aus Italien für die B AG in Italien beladen zu werden.

Der Berufungswerber ist sodann weitergefahren und befand er sich auf dem Weg zu seinem Wohnsitz in St. D, wo er übernachten und seine gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten nehmen wollte, als er am 05.09.2011, um ca. 15.05 Uhr, im Bereich der Gemeinde P/S, StrKm, von der Polizei (RI St) angehalten wurde.

Im Zuge der Amtshandlung hat der Berufungswerber auch die bezughabenden Frachtpapiere vorgelegt. Dem Beamten war somit bekannt, dass der Berufungswerber von Sch-M kommend nach Pa Pig (Italien) unterwegs gewesen ist. Der Berufungswerber brachte dem amtshandelnden Beamten gegenüber vor, dass er auf der Fahrt zu sich nach Hause sei und dort die Nacht verbringen werde. Er werde erst am nächsten Morgen weiter nach Italien fahren. Er hat auch versucht, dies dem amtshandelnden Beamten zu beweisen. Dieser wollte jedoch lediglich einen Meldezettel akzeptieren, welchen der Berufungswerber nicht mitgeführt hat.

Nach Beendigung der Amtshandlung hat der Berufungswerber seine Fahrt fortgesetzt und hat er nach ca. einer halben Stunde Fahrzeit sein Fahrzeug im Bereich seines Wohnsitzes in St. D abgestellt und in weiterer Folge bei sich zu Hause übernachtet. Der Berufungswerber hat sein Fahrzeug vielleicht 500 m von der Abfahrt St. V-S über Nacht abgestellt. Am nächsten Tag in der Früh hat der Berufungswerber sodann seine Fahrt nach Italien fortgesetzt.